



STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Agasul · Bietenholz · Bisikon · Effretikon · First · Horben · Illnau
Kemleten · Luckhausen · Mesikon · Ober-Kemttal · Ottikon

SCHULPFLEGE ILLNAU-EFFRETIKON
8307 Effretikon

Richtlinien

zum

Umgang mit

legasthenen Kindern

Februar 2010

Richtlinien zum Umgang mit legasthenen Kindern

Begriffsklärung

Legasthenie/ Dyslexie	Legasthenie ist die im deutschsprachigen Raum verwendete Bezeichnung für Lese- und Rechtschreibstörung (LRS). Der internationale Ausdruck ist Dyslexie. Man spricht auch von Störung im Schriftspracherwerb.
Therapie	Legasthenie ist eine Teilleistungsstörung, die sich auszeichnet durch eine erhebliche Diskrepanz zwischen den Lese-Rechtschreibfähigkeiten und der allgemeinen Leistungsfähigkeit. Eine Therapie kann die Leistungen verbessern, die Legasthenie bleibt jedoch meist bestehen.
Leistungsfähigkeit	Menschen mit Legasthenie werden in ihrer intellektuellen Leistungsfähigkeit oft unterschätzt. Es ist darauf zu achten, dass sie eine Schullaufbahn absolvieren können, die ihren Fähigkeiten und Begabungen entspricht. Von einer Legasthenie sind ungefähr 3%-5% aller Menschen betroffen.

Nachteilsausgleich

Erfassen und verarbeiten von Informationen	Für Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsstörungen im Lesen und Rechtschreiben ergeben sich Nachteile, wenn Prüfungs- und Übungsaufgaben schriftlich gestellt werden oder schriftlich beantwortet werden müssen.
Zeitaufwand	Legasthene Schülerinnen und Schüler brauchen auf Grund ihrer Schwierigkeiten ein Vielfaches an Zeit, um Fragen zu lesen und die Problemstellung zu erfassen, Informationen aus Texten aufzunehmen und diese zu verarbeiten, bevor sie eine Lösung erarbeiten können. Auch brauchen sie beim Schreiben ein Mehrfaches an Zeit, um ihre Lösungen schriftlich darzulegen. Deshalb erhalten Schülerinnen und Schüler (nachfolgend SuS genannt) mit attestierter Legasthenie in allen Fächern bei schriftlichen Aufgaben jeglicher Art einen Nachteilsausgleich. Die unten stehende Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Möglichkeiten	<ul style="list-style-type: none">• Die SuS sind von Prüfungen befreit, welche ausschliesslich dazu dienen, die Rechtschreibung festzustellen. Um Lerninhalte zu prüfen kann die Lehrperson eine mündliche Prüfung veranlassen. Dies gilt auch für die Fremdsprachen.• Die SuS können bei Prüfungen einen Zeitzuschlag bis maximal die Hälfte der regulären Prüfungszeit erhalten. Um nicht Pausen oder die darauf folgende Lektion in Anspruch zu nehmen, kann die Prüfung für legasthene SuS entsprechend verkürzt werden, so dass die Prüfung zeitgleich mit den anderen abgegeben werden kann.• Den betroffenen SuS kann die schriftlich vorgelegte Aufgabe zusätzlich vorgelesen werden oder die Prüfung mündlich durchgeführt werden.• Die SuS können die Lösungen am PC statt von Hand schreiben.• Die SuS dürfen die Rechtschreibhilfe des PCs benutzen.• Die SuS können die Prüfung in einem separaten Raum ablegen.• Die SuS dürfen Diktiergeräte verwenden um zum Beispiel Aufsätze drauf zu sprechen.

- Die SuS dürfen entsprechende Software verwenden.
- Bei Diktaten können explizit geübte Wörter abgefragt werden.
- Lesetexte können durch die Lehrperson vereinfacht/entlastet werden.
- Die Lehrpersonen können die Schulischen Heilpädagoginnen und Schulischen Heilpädagogen (SHP) für Prüfungen einbinden, so dass sich der/die SHP um das Gros der Klasse kümmert und die Lehrperson sich dem legasthenen Kind widmet. Das Umgekehrte kann ebenfalls sinnvoll sein.

Aufklärung

Weiter können im gegenseitigen Einverständnis auch andere Formen des Nachteilsausgleiches angewendet werden.

Wichtig ist auch eine Aufklärung der Klasse hinsichtlich der Legasthenie sowie der damit verbundenen Absprachen mit den betroffenen SuS. Falsche Vermutungen, Zuweisungen oder gar Diffamierungen können so im Vorher-ein ausgeräumt werden.

Leistungsbeurteilung

Mündliche
Leistungsnach-
weise

Grundsätzlich unterliegen Schülerinnen und Schüler mit einer Legasthenie den allgemein für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Massstäben der Leistungsbewertung.

Von legasthenen SuS dürfen mehr mündliche Leistungsnachweise als von den Mitschülerinnen und Mitschülern gefordert werden. Es stehen der legasthenen Schülerin bzw. dem legasthenen Schüler auch mehr mündliche Leistungsnachweise zu.

Sprechen
Hörverstehen

Im Fach Deutsch werden die Leistungen in den Teilkompetenzen Hörverstehen und Sprechen durch LRS in der Regel nicht tangiert und wie bei allen andern Schülerinnen und Schülern beurteilt.

Schreiben

Bei der Beurteilung der Lernziele im Bereich der Teilkompetenz Schreiben ist darauf zu achten, dass klar zwischen sprachformalen und inhaltlichen Lernzielen unterschieden wird. Während die sprachformalen Lernziele von Schülerinnen und Schülern mit starken LRS häufig nicht erreicht werden, so können sie die im Gesamtkontext wesentlicheren sprachinhaltlichen Lernziele in der Regel erreichen, sodass die Beurteilung dieser Teilkompetenz insgesamt genügend oder sogar gut ausfällt.

Rechtschreibung,
Lesen

Bei SuS mit einer attestierten Legasthenie kann eine notenmässige Bewertung des Lesens und Rechtschreibens in allen Fächern entfallen. Diese Bereiche dürfen nicht in die Zeugnisnoten einfließen.

Andere Fächer

In allen andern Fächern ist die Überprüfung der Lernziele bei Schülerinnen und Schülern mit starken LRS so zu gestalten, dass ausschliesslich die Lernziele des entsprechenden Fachs und nicht nochmals die Lese- oder Schreibfähigkeiten überprüft werden.

Absprachen

In jedem Fall werden die differenzierte Notengebung und der Nachteilsausgleich nach Absprache zwischen Schulleitung, heilpädagogischer und / oder therapeutischer Fachperson, Eltern, Lehrpersonen und SPD bestimmt.

Eigenengagement
SuS

Die Schülerinnen und Schüler, die in den Genuss eines Nachteilsausgleiches kommen, setzen sich auch ausserhalb der normalen Unterrichtszeit mit ihrer Legasthenie auseinander.

Übertritt
Gymnasium

Für Aufnahmeprüfungen an Gymnasien gelten diese Richtlinien nicht. Die Eltern müssen sich selber informieren, welche Nachteilsausgleiche von den jeweiligen Gymnasien gewährt werden.

Reglemente | Es gelten §9 und §10 des Zeugnisreglements vom 1. September 2008 des Kantons Zürich und die Übergangsregelung zur Leistungsbeurteilung bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen vom September 2009.

Attestierung der Legasthenie und Informationsweg

Elterninformation	Die Schulleitung macht die Eltern darauf aufmerksam, dass interne Richtlinien zum Umgang mit Legasthenikerinnen und Legasthenikern an den Schulen der Stadt Illnau-Effretikon bestehen. Die differenzierte Leistungsbeurteilung sowie weitere Unterstützungsleistungen können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn das
Schriftliches Attest	Vorliegen einer Legasthenie durch ein schriftliches Attest des Schulpsychologischen Dienstes Illnau-Effretikon oder einer von ihm anerkannten Fachstelle bescheinigt wurde. Das Fachteam entscheidet über die Gewährung der Erleichterungen.
Datenschutz	Das Legasthenie-Attest wird nach den Grundsätzen des Datenschutzes aufbewahrt. Bei Schwierigkeiten oder Missverständnissen ist mit der Klassenlehrperson oder mit der Schulleitung das Gespräch zu suchen.
Fachteam / IF	Bei Übertritten innerhalb der Schulen der Stadt Illnau-Effretikon informiert die abgebende Lehrperson mit Einverständnis der Eltern die neue Lehrperson und diese das Fachteam.
Fachlehrpersonen	Die Fachlehrpersonen werden von der Klassenlehrperson informiert.

Geltungsbereich

Die Richtlinien zum Umgang mit legasthenen Schülerinnen und Schülern haben innerhalb der Schulen der Stadt Illnau-Effretikon Gültigkeit. Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler und Eltern respektieren die Richtlinien. Die Lehrpersonen wenden diese bei legasthenen Schülerinnen und Schülern in geeigneter Weise an. Legasthene Schülerinnen und Schüler haben das Recht, dass diese Richtlinien für sie zur Anwendung kommen. Die obengenannten Richtlinien gelten ab Beschlussdatum.

Informationen / Merkblätter

www.verband-dyslexie.ch
www.dbk.ch (Merkblatt 09 und Merkblatt 204)
www.vsza.zh.ch (Infoschreiben zur Leistungsbeurteilung von Schüler/innen mit bes. päd. Bedürfnissen.pdf)

8307 Effretikon, 1. Februar 2010

SCHULPFLEGE ILLNAU-EFFRETIKON

Schulpräsidentin:

Leiter Schulverwaltung:



E. Klossner-Locher

F. Höhener